

# Verein HERZESHÖHE

## Statuten

### Präambel: Grundlage des Vereinszwecks

Ausgangspunkt für die Verfolgung des Vereinszwecks sind unter anderem folgende wissenschaftliche Grundlagen:

[Riane Eisler](#) untersucht im Buch "[Creating A Caring Economics](#)" unser aktuelles Wirtschafts- und Lebensmodell und kommt zum Schluss, dass lebenserhaltende Tätigkeiten in den Privathaushalten, im Non-Profit-Bereich und in der Ressourcenwirtschaft die Basis unserer Wirtschaft bilden. Dennoch fehlen sie sowohl in der kapitalistischen als auch in der sozialistischen Wirtschaftstheorie, welche heute unser Zusammenwirken im wesentlichen prägen. Sowohl der Sozialismus als auch der Kapitalismus wurzeln in einer Dominanz geprägten Tradition. Für Adam Smith genauso wie für Karl Marx war die Natur einzig dafür da, um ausgebeutet zu werden. Ähnlich hat es sich mit Frauen verhalten: Ihnen wurde die Fürsorgearbeit im Haushalt überantwortet – natürlich unbelohnt. Dem stellt sie ein ganzheitliches Wirtschaftssystem gegenüber, ein wirtschaftliches Partnerships System, das auf Fürsorge aufbaut. Fürsorge gegenüber Organisationen, Menschen und der Natur: Ein Partnerships System eben [auf Herzenshöhe](#).

Damit ist kein Kommunikations- oder Kooperationsmodell gemeint. Das greift nicht tief genug. Mit Herzenshöhe ist eine ganzheitliche Sicht gemeint, die umfassend Wachstum für Mensch, Natur und Organisation ermöglicht. [Virginia Satir](#) beschreibt im Buch [Das Satir-Modell](#) das von ihr entwickelte "Wachstumsmodell". Wachstum wird ermöglicht durch Kongruenz, der Balance zwischen mir selbst, den handelnden Partnern und der Sache um die es geht. Handeln aus der Mitte ermöglicht eine ganzheitliche Sicht, welche Voraussetzung für Wachstum ist. [Ken Wilber](#) beschreibt in seinem Buch [Praxishandbuch Integrale Organisationsentwicklung](#) die Grundlagen für zukunftsfähige Organisationen. Die Grundlage dafür ist im integralen Modell AQAL zusammengefasst. Ken Wilber beschreibt dies folgendermaßen: *"Das Wort integral bedeutet umfassend, einschließend, nicht marginalisierend, umarmend. Integrale Ansätze versuchen in jedem Feld genau das zu sein: die größtmögliche Anzahl von Perspektiven, Stilen und Methodologien in eine kohärente Sicht des Gegenstands einzubeziehen. In gewissem Sinn sind integrale Ansätze „Meta-Paradigmen“ oder Wege eine bereits existierende Anzahl verschiedener Paradigmen in ein wechselbezügliches Netzwerk sich gegenseitig bereichernder Ansätze zusammen zu bringen"*. Die Keimzelle zukunftsfähiger Organisationen bilden Menschen und die organisationalen Gebilde, die um die Menschen herum sich entwickeln - vergleichbar mit einem Bienenhaus, das sich wabenförmig um den Kern herum entwickelt. Die beiden Modelle sind beispielhaft angeführt. In den letzten Jahrzehnten wurde enorm viel zu Organisationspsychologie geforscht und entdeckt.

Ein weiterer Repräsentant [Frédéric Laloux](#) hat im Buch [„Reinventing Organizations“](#) seine angewandte Forschung dokumentiert. Er beschreibt, wie Menschen und Organisationen ganzheitlich zusammenarbeiten und sich in einem Wachstumsmodell finden - eine Organisation auf [Herzenshöhe](#) bilden. Wie vernetzt die Forschung und Entwicklung stattfinden, ist ersichtlich am Vorwort von [Ken Wilber](#). Auch ohne die angeführte Literatur ist heute gut erkenntlich, dass die Welt der organisationalen Zusammenarbeit und der Menschen die diese Organisationen bilden, in einem grundsätzlichen Wandlungsprozess befinden. Noch nie in der Menschheit wurde so viel erforscht, so viel Wissen generiert und noch niemals wurden so viele Unternehmen gegründet. Fabeln wie [Start Up Guides](#) entstehen in Unmengen. Viele dieser Start Up's verschwinden bald wieder. Der Wunsch der Menschen nach Selbstverwirklichung bleibt. [Dan Pink](#) hat in seinem Buch ["Drive"](#) die Motivlage untersucht und dabei die Kernmotive herausgearbeitet: Selbstbestimmt handeln, dabei wachsen und die Welt durch eigenes Zutun ein bisschen besser machen. Arbeit in "Monolithen - Organisationen" erleben immer mehr Menschen als wenig Sinn stiftend. Das viel zitierte Motiv Gehalt hat die Bedeutung von Schmerzensgeld. Es ist zusehends schwierig, passende, qualifizierte Menschen für diese Betriebe zu finden und diese Menschen zu Top Leistungen zu bringen. Eingestellt wird Durchschnitt, der mäßig

motiviert agiert. Demgegenüber suchen immer mehr Menschen eine Zusatzbeschäftigung, in der sie sich verwirklichen. Nicht umsonst gibt es so viele Mitarbeiter in Vereinen und Hilfsorganisationen wie nie zuvor.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich die Form der Zusammenarbeit in einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel befindet. Die vielen Forschungsarbeiten unterstützen diese These. Das Ziel ist ein wertvolles, achtsames Leben für alle. *Riane Eisler* kommt zur Erkenntnis, *„dass Wertekategorien wie rechts-links, religiös-säkular, östlich-westlich oder kapitalistisch-sozialistisch dabei nicht zielführend sind, schließlich hat es „in jeder dieser Kategorien“ Gewaltregime gegeben, unter der die Mehrheit der Menschheit gelitten hat. Es brauche daher ein partnerschaftliches System, um die vorherrschende Dominanz Traditionen zu überwinden“. Und das partnerschaftliche System richtet sich an alle Menschen, insbesondere an heranwachsende.*

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen  
"Herzenshöhe - Verein zu Förderung von gleichwertiger Kooperation mit Fokus Wachstum"
- 2) Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Sankt Koloman und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesrepublik Österreich, Deutschland und die Schweiz.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Die Basis für den gemeinnützigen Verein Herzenshöhe sind folgende Grundrechte:

- Das Grundrecht auf Menschenwürde: *" Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert die Menschenwürde in ihrer Präambel: „... da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet."*
- *Art. 12 des UNO Menschenrechtsabkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an. Unter Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens zu verstehen und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen. "*

Gemäß den Vereinsrichtlinien aus 2001 werden folgende gemeinnützige Tätigkeiten verfolgt:

- Als **ethische Vereinigung (RZ 49)** verfolgen wir die Grundrechte der Menschenwürde und der Gesundheit, durch Förderung von Zusammenarbeit auf Herzenshöhe, durch Entwicklung der Persönlichkeit von Menschen und für die Allgemeinheit (Organisationen). Ausgeschlossen ist explizit niemand.
- Als Einrichtung zur **Erwachsenenbildung (RZ 48)** heben wir den des allgemeinen Bildungsstandes durch Erlernen des Umgangs mit neuen Medien (Internet) zur Förderung der Zusammenarbeit auf Herzenshöhe.
- Als Verein zur Förderung von **Schulbildung (RZ 69)** vermitteln wir die Wissensbildung in Schulen zum Aufbau digitaler Kompetenz, bei der Nutzung von Werkzeugen und Methoden zu Förderung von Eigenverantwortung und bei der Optimierung des Schulbetriebs durch Schulentwicklungsprojekte

- Als Initiative zur **Wissenschaft und Forschung (RZ 80)** (Erweiterung des menschlichen Wissensstandes) verfolgen wir angewandte Forschung im Bereich von Herzenshöhe. Im Zentrum stehen Forschung und Lehre und die praktische Anwendung von Erkenntnissen rund die Form neuer Arbeitsmethoden in der Kooperation, die auf individuelles und gemeinschaftliches Wachstum gerichtet ist. (vs. patriarchale Organisationsformen, welche auf den Prinzipien richtig/falsch, oben/unten, gut/schlecht etc. aufbauen). Ergebnisse der Forschung werden der Allgemeinheit in Form von Erfahrungsberichten und Erkenntnissen in Form von Berichten zur Verfügung gestellt. Individuelle Forschungsaufträge werden nur dann verfolgt, wenn diese der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird und dem Zwecke von Herzenshöhe dienlich sind

Der Verein Herzenshöhe befasst sich somit mit angewandter Forschung und Wissensvermittlung zum Thema Wachstum und Zusammenwirken auf Herzenshöhe, mit dem Ziel, aktuelles Wissen zusammen zu tragen und zu dokumentieren, neues Wissen zu generieren, Erfahrungen in der Praxis zu erforschen, Orte wo bereits Erfahrungen gesammelt wurde zu besuchen, Essenzen aus den Erfahrungen zu verdichten, persönliche Voraussetzungen und Entwicklungserfordernisse zu erforschen und Kompetenzen zu beschreiben, die Herzenshöhe ermöglichen.

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne der BAO (RZ 80) in Kombination mit Schulbildung (RZ 48) und Erwachsenenbildung (RZ 69) auf der Grundlage einer ethischen Vereinigung (RZ 49) in folgender Form:

- 1) Erforschen von Zusammenarbeit auf Augenhöhe / Herzenshöhe, welches dem Wachstum von Individuen und Organisationen dient
- 2) Förderung eigenverantwortlichen Handelns als Grundlage von Wachstum auf Herzenshöhe
- 3) Unterstützung durch Kompetenzaufbau und Wissensentwicklung für Schulentwicklungs-projekten und schulnahen Entwicklungsprojekten in Bezug auf Veränderung der Kooperationsfähigkeit von Schüler/-innen, Lehrer/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen mit Fokus auf Wachstum auf Herzenshöhe
- 4) Den Wissensaufbau bei juristischen Personen und Personengesellschaften, die die Voraussetzung für Kooperation auf Augenhöhe/Herzenshöhe und Wachstum entwickeln wollen

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten (ideellen Mittel) und finanziellen Mittel (materiellen Mittel) erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes (ideelle Mittel) vorgesehene Tätigkeiten sind
  - a) Erlebnispädagogischen Maßnahmen zur Förderung von Achtsamkeit
  - b) Methodiken betreffend Distance Learning zur Förderung von eigenverantwortlichem Handeln (Wachstum) und gemeinsamen, koordinierten Vorgehen auf Herzenshöhe
  - c) Ausbildung und Information von Mitgliedern im Rahmen des Vereinszweckes
  - d) Durchführen von Workshops und Lehrgängen zum Erforschen und zur Lehre

- e) Durchführen von Lernreisen (angewandte Forschung), die dem Austausch mit Organisationen dienen, welche sich auf dem Weg der Kooperation mit Wachstum bewegen
  - f) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
  - g) Herausgabe von Druckschriften
  - h) Wiederkehrende Veranstaltungen, die dem Austausch über Zusammenarbeit auf Herzenshöhe dienen
  - i) Diskussionsabende und Vorträge
  - j) Zusammenarbeit, Kooperation und Koordination mit anderen Organisationen
  - k) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von erlebnispädagogischen Veranstaltungsorten
  - l) Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen
  - m) Erstellen von Unterlagen, Berichten und Dokumenten, die sich aus der Forschungstätigkeit zu Herzenshöhe ergeben
  - n) Publikationen zu herausragenden Erkenntnissen rund um Herzenshöhe
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel (materielle Mittel) sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen
  - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.)
  - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
  - g) Einnahmen aus der Auflage von Druckschriften
  - h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines, insbesondere durch
    - i) Vermietung und Verpachtung einer erlebnispädagogischen Veranstaltungseinrichtung
    - ii) Organisation und Durchführung einer Fortbildung entsprechend dem Vereinszweck

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, jugendliche und Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; zu ihrer Vereinsaufnahme bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4) Vor Gründung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Gründung des Vereins wirksam.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses seine weiteren Mitglied Pflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder die Statuten des Vereines sowie deren Interessen missachtet.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

## § 8: Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§9 Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter, welche/r die Aufgabe der Kassiererin/des Kassiers wahrnimmt sowie Schriftführerin/Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers die Obfrau-Stellvertreterin/der Obmann-Stellvertreter

#### § 14: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### § 15: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterin/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### § 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

#### § 18: Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten. Jedes Mitglied gibt jedoch durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

*St. Koloman, am 18.12.2020*